



2015/0269(COD)

22.3.2016

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
(COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Vicky Ford

Verfasserin der Stellungnahme (*): Bodil Valero, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	60

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

(COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0750),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0358/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom polnischen Senat und vom schwedischen Parlament gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0000/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

**1. legt den folgenden Standpunkt in erster
Lesung fest;**

Geänderter Text

**1. lehnt den Vorschlag der Kommission
ab;**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient lediglich dazu, der klaren Haltung einer Reihe von Mitgliedern Ausdruck zu verleihen, die den Vorschlag ablehnen. Aus Sicht der Berichtsteratterin ist das nicht die beste Herangehensweise, da es eine Reihe von Fragen gibt, die in der Richtlinie geklärt werden müssen. Dazu gehört z. B. die Frage, wie Feuerwaffen, die zum Abfeuern von Leerpatronen umgebaut wurden, einzustufen sind.

Änderungsantrag 2

Entwurf für eine EntschlieÙung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Definition des Begriffs „Feuerwaffe“ sollte klargestellt werden, und die Kontrolle wesentlicher Bestandteile sollte verschärft werden, indem festgelegt wird, dass auch für das Abfeuern von Leerpatronen umgebaute Vorrichtungen, die ein für Feuerwaffen wesentliches Bestandteil umfassen, unter diese Definition fallen. Wenn ein wesentliches Bestandteil, das Teil einer solchen Vorrichtung ist, ohne größere Änderungen aus der Vorrichtung aus- und in eine Feuerwaffe eingebaut werden kann, sollte davon ausgegangen werden, dass es in einer Feuerwaffe verwendet werden kann.

Or. en

Begründung

Nach der Richtlinie gelten bereits Objekte, die das Aussehen einer Feuerwaffe haben und in echte Feuerwaffen umgebaut werden können, als Feuerwaffen. Die Richtlinie umfasst auch Kontrollbestimmungen für einzelne wesentliche Bestandteile. Diese Vorgaben sollten mit einer klaren Bestimmung, wonach Objekte mit einem wesentlichen Bestandteil ebenfalls als Feuerwaffen gelten, weiter verschärft werden. Die Erwägung steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2a.

Änderungsantrag 3

Entwurf für eine EntschlieÙung

Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Objekte, die Schrot, Kugeln oder andere Geschosse mit einer nicht brennbaren Treibladung – beispielsweise durch Komprimierung von Luft oder eines anderen Gases – abfeuern, auch so genannte Softairwaffen, sowie Objekte, die lediglich das Aussehen einer Feuerwaffe haben (Nachbauten, Nachbildungen), sollten von der Definition des Begriffs „Feuerwaffe“ auch weiterhin ausgeklammert sein, sofern in beiden Fällen gilt, dass diese Objekte nicht in Feuerwaffen umgebaut werden können und kein wesentliches Bestandteil umfassen, das in einer Feuerwaffe verwendet werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten die für diese Objekte geltenden Vorschriften im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts festlegen können.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit der Streichung der vorgeschlagenen Definition des Begriffs „Nachbauten“ und der Klarstellung von Anhang I Abschnitt III Buchstabe b der Richtlinie 91/477/EWG.

Änderungsantrag 4

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Als wesentliche Bestandteile sollten diejenigen Bestandteile gelten, die für das Funktionieren einer Feuerwaffe notwendig sind. Zubehör wie Vorrichtungen, die zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmt sind oder umgebaut wurden, sollten nicht als wesentliche Bestandteile definiert werden, da Feuerwaffen auch ohne sie funktionstüchtig sind.

Or. en

Änderungsantrag 5

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) Es sollte festgelegt werden, dass sich die Tätigkeiten eines Händlers nicht nur auf die Herstellung, sondern auch auf die Veränderung oder den Umbau von Feuerwaffen, wie das Kürzen einer vollständigen Feuerwaffe, einschließlich der Veränderung oder des Umbaus von Teilen von Feuerwaffen und Munition, erstrecken, und dass diese Tätigkeiten deshalb nur von zugelassenen Händlern durchgeführt werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 3 e (neu)

(3e) Zu den Verteidigungsstreitkräften eines Mitgliedstaats im Sinne des nationalen Rechts können außer dem Militär auch Truppen wie die Heimwehr sowie Reservisten und andere Personen gehören, die verpflichtet sind, an bewaffneten Verteidigungsmaßnahmen teilzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 3 f (neu)

(3f) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein wirksames System für die Überwachung des Waffenbesitzes besteht. Das System, das kontinuierlich oder periodisch strukturiert sein kann, sollte entweder auf einschlägigen medizinischen Tests bei Ausstellung oder Verlängerung einer Genehmigung beruhen oder einen anderen wirksamen Mechanismus der kontinuierlichen Überwachung vorsehen, wobei den jeweiligen Risiken, auch Art und Menge der Feuerwaffen im Besitz einer Person, den für die sichere Aufbewahrung geltenden Vorschriften, der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen und anderen relevanten Anhaltspunkten – einschließlich beispielsweise Anhaltspunkte aufgrund medizinischer oder sonstiger Tests, die darauf schließen lassen, dass die Bedingungen für die Zulässigkeit des Waffenbesitzes nicht länger erfüllt sind – Rechnung getragen wird. Wenn ein kontinuierlich strukturiertes System zur Anwendung kommt, kann in diesem Rahmen unter

anderem die Vorschrift gelten, dass der Besitzer seine Feuerwaffen und die Munition auf Aufforderung der Kontrollbehörde zur Prüfung vorlegen muss, dass der Besitzer jederzeit darauf überprüft werden kann, ob der Waffenbesitz weiterhin zulässig ist, und dass die Einhaltung der Vorschriften für die sichere Aufbewahrung vor Ort überprüft werden kann.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 46.

Änderungsantrag 8

**Entwurf für eine Entschließung
Erwägung 3 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3g) Die Mitgliedstaaten sollten vor allem strenge Vorschriften für die sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition, die in Kategorie A eingestuft sind, festlegen. Solche Vorschriften können unter anderem Maßnahmen zur Sicherstellung der Überwachung in Echtzeit sowie Auflagen sein, wonach wesentliche Bestandteile und Munition von den Feuerwaffen, mit denen sie eingesetzt werden können, getrennt und sicher aufbewahrt werden müssen.

Or. en

Begründung

Linked to AM 49.

Änderungsantrag 9

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 3 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3h) Wie im Fall des nach der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geltenden Systems für verdächtige Transaktionen sollten auch Transaktionen zum Erwerb ganzer Munitionssätze oder von Munitionsbestandteilen als verdächtig gelten, wenn beispielsweise für private Zwecke ungewöhnlich große Mengen erworben werden, der Käufer auf ungewöhnlichen Zahlungsmodalitäten, wie hohen Barzahlungen, besteht oder der Käufer offenbar nicht mit dem Gebrauch der Munition vertraut oder nicht bereit ist, seine Identität nachzuweisen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1).

Or. en

Begründung

Damit im Interesse strengerer Kontrollen bei Munition nicht vorgeschrieben werden muss, dass jede einzelne Einheit zu kennzeichnen und zu registrieren ist, sollte ein System für die Kontrolle verdächtiger Transaktionen eingeführt werden, wie es bereits in der Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verankert ist. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 55.

Änderungsantrag 10

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 3 i (neu)

(3i) Die Kommission sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2403 der Kommission^{1a} bei Inkrafttreten dieser Richtlinie umgehend dahingehend überarbeiten, dass die Verordnung an die Richtlinie angepasst wird, die in dieser Verordnung erkannten Mängel behoben werden und den bei der Anwendung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen wird.

^{1a} **Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/2403 vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62).**

Or. en

Begründung

Linked to AM 59.

Änderungsantrag 11

**Entwurf für eine Entschließung
Erwägung 3 j (neu)**

(3j) Solange nicht festgestellt wurde, im Falle welcher früheren einzelstaatlichen Deaktivierungsstandards und -verfahren Feuerwaffen endgültig unbrauchbar und funktionsuntüchtig werden, sollten nach diesen früheren Standards und Verfahren deaktivierte Feuerwaffen nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder anderweitig in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie wurden nach der

*Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 2015/2403 (in der geänderten
Fassung) deaktiviert. Nach solchen
früheren einzelstaatlichen Standards und
Verfahren deaktivierte Feuerwaffen, die
aufgrund ihrer Bauweise oder Werkstoffe
wieder in Feuerwaffen umgebaut werden
können, sollten ebenso als Feuerwaffen
im Sinne der Richtlinie 91/477/EWG
gelten wie Vorrichtungen, die ein
wesentliches Bestandteil umfassen, das in
einer Feuerwaffe eingesetzt werden kann.
Feuerwaffen, die nach früheren
Standards und Verfahren eine
bescheinigte Deaktivierung durchlaufen
haben und infolgedessen endgültig
unbrauchbar und funktionsuntüchtig
sind, sollten lediglich als Nachbauten
gelten, für die die Richtlinie 91/477/EWG
nur dann gilt, wenn sie wieder in
Feuerwaffen umgebaut werden können.*

Or. en

Begründung

Wenn Feuerwaffen eine vor der Verordnung (EU) Nr. 2015/2403 geltende bescheinigte Deaktivierung nach einzelstaatlichen Standards und Verfahren durchlaufen haben, die ebenso wirksam war wie die Deaktivierung im Sinne der Verordnung, sollte die Deaktivierung nicht noch einmal wiederholt werden, da das unnötig ist. Bei dem Ansatz, solche früheren einzelstaatlichen Standards und Verfahren zu ermitteln und anzuerkennen, geht es nur um solche bereits erfolgten Deaktivierungen und nicht darum, parallel zur Verordnung (EU) Nr. 2015/2403 noch ein System einzurichten. Vgl. Änderungsantrag 16. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 60.

Änderungsantrag 12

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 3 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(3k) Bestimmte Personen haben ein
berechtigtes Interesse, Zugang zu
Feuerwaffen der Kategorie A zu haben,
allerdings dürfen Ausnahmen nur äußerst*

begrenzt gewährt werden. Dafür in Frage kommen können unter anderem Waffenmeister, Beschussämter, Hersteller, Kriminaltechniker sowie, in Einzelfällen, Personen an Filmsets und Personen, die die Feuerwaffen zur Selbstverteidigung benötigen.

Or. en

Begründung

Um Einzelfällen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, Rechnung tragen zu können, können die Mitgliedstaaten derzeit in Sonderfällen Genehmigungen für Feuerwaffen der Kategorie A erteilen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen. Die Mitgliedstaaten sind zur Erteilung solcher Genehmigungen nicht verpflichtet. Wenn sie gewährt werden, dann nur äußerst begrenzt. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 48.

Änderungsantrag 13

Entwurf für eine EntschlieÙung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, die im Besitz von vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A sind, sollten die Möglichkeit haben, vorbehaltlich einer Genehmigung durch den betroffenen Mitgliedstaat und sofern eine Deaktivierung erfolgt, im Besitz dieser Feuerwaffen zu bleiben.

Geänderter Text

(4) Personen, die aus historischen, kulturellen, wissenschaftlichen, technischen, bildungsbezogenen, ästhetischen oder erblichen Gründen mit dem Sammeln, dem Studium und der Erhaltung von Feuerwaffen und dazugehörigen Artefakten befasst und von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, sollten die Mitgliedstaaten eine Genehmigung erteilen können, damit diese Personen die in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen der Kategorie A unter der Bedingung behalten dürfen, dass sie vor der Erteilung der Genehmigung den Nachweis dafür erbringen, dass die Maßnahmen getroffen wurden, die zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig sind, und unter anderem für

eine sichere Aufbewahrung gesorgt ist. Genehmigungen dieser Art sollten den jeweiligen Umständen, auch Art und Zweck der Sammlung, Rechnung tragen und entsprechen.

Or. en

Begründung

Aus historischen u. ä. Gründen sollten Genehmigungen für Feuerwaffen der Kategorie A nur begrenzt erteilt werden, zumal es sich nur um begrenzte Fälle handelt. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 49.

Änderungsantrag 14

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Da Waffensammler als eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen gelten, sollten sie von dieser Richtlinie erfasst werden.

enfällt

Or. en

Änderungsantrag 15

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Da Makler ähnliche Dienstleistungen wie Waffenhändler erbringen, sollten sie ebenfalls von dieser Richtlinie erfasst werden.

*(6) Da Makler ähnliche Dienstleistungen wie Waffenhändler erbringen, sollten sie ebenfalls von dieser Richtlinie erfasst werden **und in allen einschlägigen Punkten denselben Verpflichtungen wie Händler unterliegen.***

Or. en

Begründung

Die Aufnahme einer Definition für den Begriff „Makler“ gemäß dem VN-Protokoll betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen hat zu gewissen Überschneidungen mit der ursprünglichen Definition des Begriffs „Händler“ geführt. Damit keine Schlupflöcher entstehen und die Umsetzung in einzelstaatliches Recht vonstatten gehen kann, sollten für Makler und Händler in allen einschlägigen Punkten dieselben Verpflichtungen gelten. Gilt für den gesamten Text und steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 33.

Änderungsantrag 16

Entwurf für eine Entschließung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unfachmännisch deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen. Darüber hinaus sollten für die gefährlichsten Feuerwaffen strengere Vorschriften eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass der Besitz dieser Feuerwaffen oder der Handel mit ihnen nicht zugelassen sind. Diese Vorschriften sollten für die Feuerwaffen dieser Kategorie auch nach deren Deaktivierung gelten. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung derartiger Feuerwaffen, ergreifen.

Geänderter Text

(7) Deaktivierte Feuerwaffen sollten nicht unter diese Richtlinie fallen, wenn sie im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2403 oder gemäß früheren einzelstaatlichen Standards und Verfahren deaktiviert wurden, die anerkanntermaßen dazu führen, dass die Feuerwaffen endgültig unbrauchbar und funktionsuntüchtig sind und nicht wieder in funktionstüchtige Feuerwaffen umgebaut werden können.

Or. en

Änderungsantrag 17

Entwurf für eine Entschließung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Erwerb und Besitz von Feuerwaffen sollte unter anderem nur im

Fall guter Gründe zulässig sein. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, zu entscheiden, dass beispielsweise die Jagd, der Schießsport, verschiedene wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, Prüfverfahren, das Nachspielen historischer Ereignisse, Filmproduktionen oder historische Studien solche guten Gründe für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen sein können, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 18

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit *deaktivierter* Feuerwaffen sollten *diese in nationalen Registern erfasst werden.*

Geänderter Text

(8) *Im Interesse einer besseren Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen und des freien Verkehrs von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen sollten die Bestimmungen der Richtlinie 91/477/EWG insofern klargestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sowohl zusammengebaute Waffen als auch alle wesentlichen Bestandteile – unabhängig davon, ob sie in die zusammengebaute Waffe eingebaut sind oder separat vorliegen – zum Zeitpunkt der Herstellung, der Einfuhr oder des anderweitigen Inverkehrbringens unauslöschar gekennzeichnet sind, es sei denn, die Feuerwaffe wurde im Sinne dieser Richtlinie deaktiviert.*

Or. en

Begründung

Das bedeutet auch, dass in die EU eingeführte Feuerwaffen bis zur Änderung der Verordnung

(EU) Nr. 258/2012 nur dann als deaktiviert gelten, wenn sie den betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2015/2403 entsprechen. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 35.

Änderungsantrag 19

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Einige halbautomatische** Feuerwaffen **können leicht zu automatischen Feuerwaffen** umgebaut werden, so dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn bestimmte halbautomatische Feuerwaffen **nicht zu Waffen der Kategorie A umgebaut wurden, können sie ein sehr hohes Risiko darstellen, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Die Nutzung solcher ziviler halbautomatischer Waffen sollte daher verboten werden.**

Geänderter Text

(9) **Es besteht die Gefahr, dass Feuerwaffen, die für das Abfeuern von Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen Wirkstoffen oder pyrotechnischer Munition umgebaut wurden, wieder so umgebaut werden, dass damit scharfe Munition abgefeuert werden kann. Solche Feuerwaffen sollten deshalb in der Kategorie eingestuft bleiben, in der sie vor dem Umbau eingestuft waren.**

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Neueinstufung von Kategorie B.7 würde bei der Umsetzung viele praktische Schwierigkeiten aufwerfen und ist in bestimmten Mitgliedstaaten bereits versucht und abgelehnt worden. Statt dessen schlägt die Berichterstatterin eine Reihe von Alternativen vor: Feuerwaffen, die zum Abfeuern von Leerpatronen umgebaut wurden, sollten aufgrund der besonderen Risiken, die mit ihnen verbunden sind, in ihrer ursprünglichen Kategorie verbleiben. Halbautomatische Feuerwaffen, die in automatische Feuerwaffen umgebaut wurden (sowie, damit keine Zweifel aufkommen, automatische Feuerwaffen, die in halbautomatische Feuerwaffen umgebaut wurden) sollten in Kategorie A eingestuft sein.

Änderungsantrag 20

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die **Nutzungsdauer** von Feuerwaffen **kann** weit über zwanzig Jahre **betragen**. Zur Gewährleistung ihrer

Geänderter Text

(11) Die **potenzielle Lebensdauer** von Feuerwaffen **beträgt** weit über zwanzig Jahre. Zur Gewährleistung ihrer

Nachverfolgbarkeit sollten
Aufzeichnungen über Waffen auf
unbestimmte Zeit **bis zur Bescheinigung
ihrer Vernichtung aufbewahrt werden.**

Nachverfolgbarkeit sollten
Aufzeichnungen über Waffen auf
unbestimmte Zeit **aufbewahrt werden. Die
Auflage, dass Feuerwaffen und
wesentliche Bestandteile nach der
Deaktivierung registriert bleiben, sollte
nur für bereits registrierte Feuerwaffen
und wesentliche Bestandteile und für die
Person gelten, in deren Besitz sich die
Feuerwaffen und wesentlichen
Bestandteile zum Zeitpunkt der
Deaktivierung befinden; für nachfolgende
Verbringungen der deaktivierten
Feuerwaffen oder wesentlichen
Bestandteile oder für Feuerwaffen und
wesentliche Bestandteile, die nach den vor
Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden
einzelstaatlichen Vorschriften nach der
Deaktivierung aus dem Register
gestrichen wurden, sollte diese Auflage
hingegen nicht gelten.**

Or. en

Begründung

Nach der Verordnung (EU) Nr. 258/2012, der die Mitgliedstaaten unmittelbar unterliegen, müssen in den computergestützten Waffenregistern, soweit angemessen und durchführbar, auch Teile und Munition geführt werden – das muss also nicht in diese Richtlinie aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 und der Richtlinie 91/477/EWG keine separaten Register einrichten, sondern weiterhin ein konsolidiertes Register führen. Deaktivierte Feuerwaffen, die aus den nationalen Registern gestrichen wurden, wieder zu registrieren, ist nach dieser Richtlinie nicht vorgeschrieben. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 40.

Änderungsantrag 21

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

**(12) Die Verkaufsmodalitäten für
Feuerwaffen und ihre Bestandteile, die
mithilfe der Fernkommunikationstechnik
erfolgen, können ein ernstes
Sicherheitsrisiko darstellen, da sie
schwieriger zu kontrollieren sind als**

Geänderter Text

**(12) Sofern das nach nationalem Rechts
zulässig ist, sollte es möglich sein,
Feuerwaffen, Teile und Munition über das
Internet oder sonstige Formen der
Fernkommunikationstechnik,
beispielsweise über Kataloge für Online-**

konventionelle Verkaufsmethoden, was insbesondere für die Online-Verifizierung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungen gilt. Es ist daher angemessen, den Verkauf von Waffen und ihrer Bestandteile mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, auf Waffenhändler und Makler zu beschränken.

Auktionen oder Kleinanzeigen, zu vermarkten und einen Verkauf oder eine sonstige Transaktion beispielsweise per Telefon oder E-Mail zu arrangieren, sofern die tatsächliche Übergabe persönlich erfolgt, sodass die Identität überprüft und verifiziert werden kann, dass die Befugnis zur Durchführung einer solchen Transaktion besteht. Die Übergabe kann entweder zwischen den Geschäftsparteien direkt oder durch Abholung der Feuerwaffe, des wesentlichen Bestandteils oder der Munition in den Räumlichkeiten eines Waffenhändlers, der örtlichen Polizeiwache oder einer anderen, nach dem einzelstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats dazu autorisierten Stelle erfolgen.

Or. en

Begründung

Die legitime Nutzung von Mitteln der Fernkommunikation sollte zulässig sein, solange die tatsächliche Übergabe unter Bedingungen erfolgt, mit denen sichergestellt wird, dass der Empfänger entsprechend berechtigt ist. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 50.

Änderungsantrag 22

Entwurf für eine Entschließung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko dafür, dass Schreckschusswaffen und andere Typen von unscharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden, und bei einigen terroristischen Anschlägen wurden umgebaute Waffen verwendet. Daher gilt es unbedingt, das Problem der Verwendung umgebaute Feuerwaffen für kriminelle Handlungen anzugehen, indem derartige Waffen insbesondere in den Anwendungsbereich

Geänderter Text

(13) Um darüber hinaus die Gefahr zu bannen, dass Schreckschusswaffen und andere Typen von unscharfen Waffen so gebaut werden, dass sie in echte Feuerwaffen umgebaut werden können, sollten entsprechende technische Spezifikationen erlassen werden, damit diese Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

dieser Richtlinie einbezogen werden. Es sollten technische Spezifikationen für Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen sowie akustische Waffen erlassen werden, damit diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Or. en

Änderungsantrag 23 Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Außerdem gilt jede bewegliche Vorrichtung, die ein wesentliches Bestandteil umfasst, das in einer Feuerwaffe eingesetzt werden kann, als Feuerwaffe.“

Or. en

Änderungsantrag 24

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-aa) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„1a. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als ‚Teil‘ jedes eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das

„1a. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als ‚Teil‘ jedes eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere jedes wesentliche Bestandteil und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute

Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung.

Vorrichtung.“

Or. en

Begründung

Dadurch sollen die Überschneidungen mit der Definition des Begriffs „wesentlicher Bestandteil“ begrenzt werden. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 25.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0051&from=de>)

Änderungsantrag 25

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück **und alle zur Dämpfung des Knalls** einer Feuerwaffe **bestimmten oder umgebauten Vorrichtungen**, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.“

1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, **das Patronenlager**, der Rahmen, **die Hülle**, das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück **bzw. andere zur Aufrechterhaltung des zum Abfeuern notwendigen Drucks hinter dem Patronenlager geeignete Mechanismen** einer Feuerwaffe, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.“

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „wesentliche Bestandteile“ muss sich auf all jene Bestandteile erstrecken, die für die Funktionsweise der unterschiedlichen Arten von Feuerwaffen wesentlich sind. Zubehör wie Vorrichtungen zur Dämpfung des Knalls sollten nicht dazu gehören.

Änderungsantrag 26

Entwurf für eine EntschlieÙung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 1 – Absatz 1 f

Vorschlag der Kommission

1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schreckschuss- und Signalwaffen“ tragbare Objekte mit einem Patronenhalter, einem vorne, seitlich oder oben angebrachtem Gaslauf, die besonders für den Zweck entworfen und konstruiert sind, Alarm auszulösen oder ein Signal zu senden **und** die nur dafür ausgelegt sind, Leerpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Munition abzufeuern.

Geänderter Text

1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schreckschuss- und Signalwaffen“ tragbare Objekte mit einem Patronenhalter, einem vorne, seitlich oder oben angebrachtem Gaslauf, die besonders für den Zweck entworfen und konstruiert sind, Alarm auszulösen oder ein Signal zu senden, die nur dafür ausgelegt sind, Leerpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Munition abzufeuern, **und die nicht so umgebaut werden können, dass damit Schrot, Kugeln oder Geschosse mittels einer brennbaren Treibladung abgefeuert werden können.**

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen 56 und 57.

Änderungsantrag 27

Entwurf für eine EntschlieÙung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 1 – Absatz 1 g

Vorschlag der Kommission

1g. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Salutwaffen und akustische Waffen“ Feuerwaffen, die besonders für den ausschließlichen Zweck, Leerpatronen abzufeuern, umgebaut wurden und die bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen verwendet werden.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Statt einer langen Definition, die darauf beruht, ob eine Feuerwaffe „besonders“ und „ausschließlich“ für bestimmte Tätigkeiten umgebaut wird, sollte einfach festgelegt werden, dass für das Abfeuern von Leerpatronen umgebaute Feuerwaffen weiter als scharfe Feuerwaffen gelten und demnach auch in der ursprünglichen Kategorie eingestuft bleiben. Steht im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen 75, 80, 81 und 83.

Änderungsantrag 28**Entwurf für eine EntschlieÙung****Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c**

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 h

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1h. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Feuerwaffen-Nachbauten“ Objekte, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben, jedoch so konstruiert sind, dass sie nicht auf eine Weise umgebaut werden können, die das Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels Treibladung ermöglicht.

entfällt*Begründung*

Jedes Objekt, das dem Aussehen nach eine Feuerwaffe sein könnte und in eine Feuerwaffe umgebaut werden kann, fällt unter Artikel 1 der Richtlinie. Die Aufnahme von Vorrichtungen, die ein wesentliches Bestandteil umfassen (AM 23), verstärkt diese Vorschrift zusätzlich. Objekte, die nicht in Feuerwaffen umgebaut werden können, sollten nicht in den Geltungsbereich fallen.

Änderungsantrag 29**Entwurf für eine EntschlieÙung****Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c**

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 i

Vorschlag der Kommission

1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen **Teile** der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.

Geänderter Text

1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen **Bestandteile** der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 30

Entwurf für eine Entschließung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 1 – Absatz 2 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, Reparatur **oder Umbau** von Feuerwaffen;

Geänderter Text

i) Herstellung, **einschließlich Veränderung oder Umbau**, Vertrieb, Tausch, Verleih **oder** Reparatur von Feuerwaffen;

Or. en

Änderungsantrag 31

Entwurf für eine Entschließung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 1 – Absatz 2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, Reparatur **oder Umbau** von Feuerwaffen;

Geänderter Text

ii) Herstellung, **einschließlich Veränderung oder Umbau**, Vertrieb, Tausch, Verleih **oder** Reparatur von

Feuerwaffen;

Or. en

Änderungsantrag 32

Entwurf für eine EntschlieÙung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 1 – Absatz 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Herstellung, Vertrieb, Tausch *oder Umbau* von Munition.

Geänderter Text

iii) Herstellung, *einschließlich Veränderung oder Umbau*, Vertrieb *oder* Tausch von Munition.

Or. en

Änderungsantrag 33

Entwurf für eine EntschlieÙung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 1 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

„3. Im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder als Ansässiger des Landes, das in der Anschrift erscheint, die in einem Wohnsitznachweis - z. B. dem Reisepaß oder dem Personalausweis - vermerkt ist, der bei einer Kontrolle des Waffenbesitzes oder beim Erwerb von Waffen den Behörden eines Mitgliedstaates oder einem Waffenhändler vorgelegt wird.“

Geänderter Text

(da) Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder als Ansässiger des Landes, das in der Anschrift erscheint, die in einem Wohnsitznachweis - z. B. dem Reisepaß oder dem Personalausweis - vermerkt ist, der bei einer Kontrolle des Waffenbesitzes oder beim Erwerb von Waffen den Behörden eines Mitgliedstaates oder einem Waffenhändler *oder Makler* vorgelegt wird.“

Or. en

Begründung

Änderung, die den gesamten Text betrifft: Gleichsetzung von Waffenhändler und Makler, sofern relevant.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31991L0477&from=DE>)

Änderungsantrag 34

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die **Streitkräfte**, die Polizei **und die öffentlichen** Behörden. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die **nationalen Verteidigungskräfte, das heißt alle Truppen und Personen, die deren Befehl unterstehen, einschließlich Militär**, Polizei **oder andere öffentliche** Behörden. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.

Or. en

Begründung

Dient der Klarstellung, dass zu diesen Streitkräften die Streitkräfte gehören, die nach einzelstaatlichem Recht der nationalen Verteidigung dienen. In den Geltungsbereich der Richtlinie werden auch Einrichtungen, die keine öffentlichen Behörden sind und sich mit historischen oder kulturellen Aspekten von Feuerwaffen befassen, aufgenommen. Sie sind, was Feuerwaffen der Kategorie A betrifft, Gegenstand von Änderungsantrag 49.

Änderungsantrag 35

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder **deren Teile, die** in Verkehr gebracht werden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert worden sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **zusammengebaute** Feuerwaffen oder **wesentliche Bestandteile, wenn sie** in Verkehr gebracht werden, **unauslöschar** gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert **oder nach den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert und gemäß dieser Richtlinie registriert** worden sind.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 37. Dass die Kennzeichnung „nicht entfernbar“ sein darf, steht im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission.

Änderungsantrag 36

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe schreiben die Mitgliedstaaten **zum Zeitpunkt ihrer Herstellung oder der Einfuhr in die Union** vor, dass jede Feuerwaffe eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Geänderter Text

Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe **und jedes wesentlichen Bestandteils** schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass jede Feuerwaffe **und jedes wesentliche Bestandteil zum Zeitpunkt der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Einfuhr in die Union** eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Änderungsantrag 37

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kennzeichnung ist am Gehäuse der
Feuerwaffe anzubringen.***

entfällt

Änderungsantrag 38

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Zu diesen Zwecken können die
Mitgliedstaaten die Bestimmungen des
Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die gegenseitige Anerkennung von
Beschusszeichen für Handfeuerwaffen
vom 1. Juli 1969 berücksichtigen.***

Änderungsantrag 39

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber,

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber,

dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht.

dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht. ***Außer im Fall einer Überführung im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 erteilten Genehmigungen müssen Feuerwaffen der Kategorie A zuerst gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert worden sein.***

Or. en

Änderungsantrag 40

Entwurf für eine Entschließung
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Satz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Waffenregister werden Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der **Person**, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert. ***Die Aufzeichnung über die Feuerwaffen, einschließlich der deaktivierten Feuerwaffen, werden bis zu dem Zeitpunkt geführt, an dem die Vernichtung der Feuerwaffen durch die zuständigen Behörden bescheinigt wird.***

Geänderter Text

In diesem Waffenregister werden ***alle Angaben zu den Feuerwaffen registriert, die zur Identifizierung und Nachverfolgbarkeit dieser Feuerwaffen notwendig sind. Dazu gehören Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer jeder Feuerwaffe sowie Angaben zu etwaigen Umbauten oder Veränderungen daran, auch der bescheinigten Deaktivierung oder Vernichtung der Feuerwaffe einschließlich des betreffenden Zeitpunkts, sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und jeder Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, einschließlich Zeitpunkt des Erwerbs und gegebenenfalls des Endes des Besitzes oder der Überführung in den Besitz einer anderen Person, es sei denn, es handelt sich um eine als deaktiviert registrierte Feuerwaffe. Auf die aktuellen Registerdaten zu den einzelnen Feuerwaffen und Besitzern können alle dafür zugelassenen Behörden sofort***

zugreifen. Alle Registerdaten zu der Feuerwaffe werden nach der bescheinigten Deaktivierung oder Vernichtung auf unbegrenzte Zeit in einem elektronisch abrufbaren Format gespeichert.

Or. en

Begründung

Feuerwaffen, die zum Zeitpunkt der Deaktivierung oder Vernichtung bereits im Register stehen, sollten einschließlich der Angaben zu der Person, in deren Besitz sich die Waffe zum Zeitpunkt der Deaktivierung oder Vernichtung befand, im Register bleiben. Anschließende Überführungen deaktivierter Feuerwaffen müssen nicht im Register vermerkt werden.

Änderungsantrag 41

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Artikel 4b erhält folgende Fassung:

entfällt

„Artikel 4b

1. Die Mitgliedstaaten führen ein System zur Regelung der Tätigkeit der Makler und Waffenhändler ein. Ein derartiges System kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

(a) Registrierung der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Makler und Waffenhändler;

(b) Genehmigung oder Zulassung der Tätigkeit von Maklern und Waffenhändlern.

2. Das in Absatz 1 genannte System umfasst mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers. Bei juristischen Personen bezieht sich die

Begründung

Überschneidung mit Artikel 4 Absatz 3 der von der Kommission vorgeschlagenen und von der Berichterstatterin unterstützten geänderten Fassung.

Änderungsantrag 42

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet von Artikel 3 **gestatten** die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und

Geänderter Text

1. Unbeschadet von Artikel 3 **genehmigen** die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und

Änderungsantrag 43

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder

Geänderter Text

(a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle **des Erwerbs auf andere Weise als durch Kauf und** des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines

Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;

Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;

Or. en

Änderungsantrag 44

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Geänderter Text

(b) sich selbst **oder andere**, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Or. en

Änderungsantrag 45

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen für die angemessene Aufbewahrung, auch bei der Beförderung, von Feuerwaffen, Teilen und Munition fest, die ein Maß an Sicherheit gewährleisten, das den Gefahren entspricht, die mit dem unbefugten Zugang zu Feuerwaffen sowie der Art und der Kategorie der betreffenden Feuerwaffen verbunden sind.

Änderungsantrag 46

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 6

Directive 91/447/EEC

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten *sorgen für standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der in Absatz 1 genannten Genehmigungen* und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen *für deren Erteilung* nicht mehr erfüllt ist.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *führen für den Waffenerwerb und -besitz ein Überwachungssystem einschließlich medizinischer Tests ein, das kontinuierlich oder periodisch strukturiert sein kann*, und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen, *auf deren Grundlage der Waffenerwerb oder -besitz genehmigt wurde*, nicht mehr erfüllt ist.

Or. en

Änderungsantrag 47

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen *Waffe* nur dann verbieten, wenn sie den Erwerb *der gleichen Waffe* im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen *Feuerwaffe* nur dann verbieten, wenn sie den Erwerb *von Feuerwaffen dieses Typs* im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.

Or. en

Änderungsantrag 48

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **treffen** geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu vernichten, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu vernichten, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden. **Die zuständigen Behörden dürfen für solche Feuerwaffen und Munition in besonderen Fällen streng begrenzte Genehmigungen erteilen, sofern dies nicht der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.**

Or. en

Änderungsantrag 49

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen, die** von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, **gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen** Feuerwaffen der Kategorie A **zu bleiben, sofern diese gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert wurden.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **sich dafür entscheiden, juristischen oder natürlichen Personen, die sich aus historischen, kulturellen, wissenschaftlichen, technischen, bildungsbezogenen, ästhetischen oder erblichen Gründen mit dem Sammeln, dem Studium und der Erhaltung von Feuerwaffen und dazugehörigen Artefakten befassen und** von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, **streng begrenzte**

Genehmigungen für Feuerwaffen und Munition der Kategorie A **zu erteilen, sofern diese Personen den Nachweis dafür erbringen, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung getroffen wurden und in Bezug auf die Aufbewahrung der betreffenden Feuerwaffen ein Maß an Sicherheit besteht, das den Gefahren entspricht, die mit dem unbefugten Zugang zu solchen Feuerwaffen verbunden sind.**

Or. en

Änderungsantrag 50

**Entwurf für eine Entschließung
Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Die Übergabe von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und der Munition im Anschluss an eine Transaktion im Wege der Fernkommunikation im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt, außer im Fall der Übergabe zwischen Maklern und Händlern, der strengen Kontrolle durch die Mitgliedstaaten und ist nur zulässig, wenn die Übergabe unter Bedingungen erfolgt, unter denen die Identität der einzelnen Geschäftspartner überprüft sowie verifiziert werden kann, dass sie zur Durchführung der Transaktion befugt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 51

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer -7 (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

„b) unbeschadet der **regelmäßigen** Überprüfung, ob diese Personen die Bedingungen weiterhin erfüllen und“

Geänderter Text

(-7) Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

„b) unbeschadet der Überprüfung, ob diese Personen die Bedingungen weiterhin erfüllen und“

Or. en

Änderungsantrag 52

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Obergrenzen dürfen** fünf Jahre nicht überschreiten. Die Genehmigung kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.

Geänderter Text

Die **Geltungsdauer einer Genehmigung darf im Höchstfall** fünf Jahre nicht überschreiten, **es sei denn, die Mitgliedstaaten haben ein kontinuierliches Überwachungssystem im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 eingerichtet**. Die Genehmigung kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 53

Entwurf für eine EntschlieÙung

Artikel 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 8 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„2. Jeder Verkäufer, jeder Waffenhändler und jede Privatperson melden den Behörden des Mitgliedstaates jeden Verkauf oder jede Aushändigung einer Feuerwaffe der Kategorie C unter Angabe der Daten zur Identifizierung des Erwerbers und der Feuerwaffe. Ist der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so wird dieser von dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerb stattgefunden hat, und von dem Erwerber selbst unterrichtet.“

Geänderter Text

(7a) Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jeder Verkäufer, jeder Waffenhändler, **jeder Makler** und jede Privatperson melden den Behörden des Mitgliedstaates jeden Verkauf oder jede Aushändigung einer Feuerwaffe der Kategorie C unter Angabe der Daten zur Identifizierung des Erwerbers und der Feuerwaffe. Ist der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so wird dieser von dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerb stattgefunden hat, und von dem Erwerber selbst unterrichtet.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 54

Entwurf für eine EntschlieÙung

Artikel 1 – Nummer -8 (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10

Derzeitiger Wortlaut

„Für den Erwerb und den Besitz von Munition gilt die gleiche Regelung wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition geeignet ist.“

Geänderter Text

(-8) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Für den Erwerb und den Besitz von Munition gilt die gleiche Regelung wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition geeignet ist. ***Der Erwerb und Besitz von Munition ist nur Personen gestattet, denen die Genehmigung für den Besitz***

einer Feuerwaffe erteilt wurde.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 55

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer -8 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-8a) In Artikel 10 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Makler und Händler können eine Transaktion zum Erwerb ganzer Munitionssätze oder von Munitionsbestandteilen ablehnen, wenn die Transaktion ihnen vernünftigerweise verdächtig erscheint, und melden diese Transaktion bzw. versuchte Transaktionen dieser Art den zuständigen Behörden.“

Or. en

Begründung

In der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Ausgangsstoffe für Explosivstoffe) ist ein ähnliches System vorgesehen. Makler und Händler sollten eine Transaktion bei Verdacht (vgl. AM 9 zu Erwägung 3h) ablehnen können, ohne sich dem Vorwurf der Diskriminierung aussetzen zu müssen, und sie sollten der Anzeigepflicht unterliegen.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 56

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen **sowie Salutwaffen und akustische Waffen** nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Or. en

Änderungsantrag 57

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 10 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt **technische** Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen **sowie für Salutwaffen und akustische Waffen**, damit sichergestellt ist, dass diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt **bis zum ... [Datum einfügen] Durchführungsrechtsakte zur Festlegung technischer** Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen, damit sichergestellt ist, dass diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Or. en

Änderungsantrag 58

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 10 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit

Geänderter Text

I. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit

sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung **oder ein Nachweis** über die Deaktivierung der **Feuerwaffen** ausgestellt **oder** ein deutlich sichtbares Zeichen auf der Feuerwaffe angebracht wird.

sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung über die Deaktivierung der **Feuerwaffe** ausgestellt **und** ein deutlich sichtbares Zeichen auf der Feuerwaffe angebracht wird. **Wenn die Feuerwaffe in den computergestützten Waffenregistern nach Artikel 4 Absatz 4 erfasst ist, wird die Deaktivierung im entsprechenden Eintrag vermerkt.**

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 40. Die in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2403 vorgesehene Verpflichtung, über Deaktivierungsbescheinigungen Buch zu führen, sollte auch für das in der Richtlinie vorgesehene computergestützte Waffenregister gelten, wobei die Frist von 20 Jahren hier nicht gelten sollte.

Änderungsantrag 59

Entwurf für eine EntschlieÙung

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt **Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht werden. Diese** Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

2. Die Kommission **überarbeitet bis zum 31. Dezember 2016 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2403 und erlässt zu deren Änderung gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte. Die Änderungen an der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2403 tragen insbesondere im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Verschweißen von Bestandteilen und Magazinen dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Behörden deaktivierte Feuerwaffen zerlegen können müssen, wenn sie sicherstellen sollen, dass die Feuerwaffe endgültig unbrauchbar und**

funktionsuntüchtig ist.

Die Kommission erlässt auch Durchführungsrechtsakte zur Änderung von Anhang I Tabelle II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2403 gemäß Anhang Ia dieser Richtlinie.

Die Durchführungsrechtsakte im Sinne dieses Absatzes werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird auf die Bedenken der Beteiligten in Bezug auf die praktische Umsetzung der Verordnung reagiert, indem die Klarstellung bestimmter technischer Aspekte verlangt wird, damit EU-weit ein wirksamerer, besser überprüfbarer, einheitlicher Deaktivierungsstandard durchgesetzt werden kann. Die Berichterstatteerin weiß, dass eine eingehendere juristische Prüfung, auch in Bezug auf etwaige delegierte Rechtsakte, hier gute Dienste leisten könnte. Steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 86.

Änderungsantrag 60

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2016 im Sinne von Anhang I Teil III Buchstabe a in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Beteiligten, im Falle welcher einzelstaatlichen Deaktivierungsstandards und -verfahren, die in einzelnen oder in mehreren Mitgliedstaaten bis zum Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2403 zur Anwendung kommen, Feuerwaffen endgültig unbrauchbar und funktionsuntüchtig werden, und legt fest, dass für nach diesen

Deaktivierungsstandards und -verfahren durchgeführte bescheinigte Deaktivierungen gilt, dass sie die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2403 erfüllen.

Or. en

Begründung

Deaktivierungen, die vor Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 2015/2403 im Rahmen der geltenden einzelstaatlichen Systeme bescheinigt werden und dazu führen, dass die Feuerwaffen endgültig unbrauchbar und funktionsuntüchtig werden, müssen anerkannt werden, weil die Feuerwaffen andernfalls nochmals deaktiviert werden müssten, was unnötig ist, sich aber auch als technisch unmöglich erweisen könnte.

Änderungsantrag 61

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dürfen Feuerwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren der nachstehenden Absätze eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Verbringung von Feuerwaffen **im Versandhandel**.“

Geänderter Text

(8a) Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dürfen Feuerwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren der nachstehenden Absätze eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Verbringung von Feuerwaffen **nach dem Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik**.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 62

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8 b (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Die unter den beiden letzten Gedankenstrichen genannten Angaben können unterbleiben, wenn die Verbringung zwischen Waffenhändlern erfolgt.“

Geänderter Text

(8b) Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die unter den beiden letzten Gedankenstrichen genannten Angaben können unterbleiben, wenn die Verbringung zwischen Waffenhändlern **oder Maklern** erfolgt.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 63

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8 c (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„3. Außer bei Kriegswaffen, die nach Artikel 2 Absatz 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, kann jeder Mitgliedstaat Waffenhändlern das Recht einräumen, ohne vorherige Genehmigung im Sinne des Absatzes 2 Feuerwaffen von seinem Gebiet zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Waffenhändler zu verbringen. Er stellt zu diesem Zweck eine Genehmigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren hat und jederzeit durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ausgesetzt oder

Geänderter Text

(8c) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Außer bei Kriegswaffen, die nach Artikel 2 Absatz 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, kann jeder Mitgliedstaat Waffenhändlern **oder Maklern** das Recht einräumen, ohne vorherige Genehmigung im Sinne des Absatzes 2 Feuerwaffen von seinem Gebiet zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Waffenhändler **oder Makler** zu verbringen. Er stellt zu diesem Zweck eine Genehmigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren hat und jederzeit durch eine mit Gründen

aufgehoben werden kann. Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muß die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; es ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzuweisen.“

versehene Entscheidung ausgesetzt oder aufgehoben werden kann. Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muß die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; es ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzuweisen.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 64

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8 d (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Vor dem Datum der Verbringung übermittelt der Waffenhändler den Behörden des Mitgliedstaates, von dem aus die Waffen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, alle Angaben nach Absatz 2 Unterabsatz 1. Diese Behörden führen Kontrollen soweit angemessen auch vor Ort durch, um zu überprüfen, ob die Angaben der Waffenhändler mit den tatsächlichen Merkmalen der Verbringung übereinstimmen. Der Waffenhändler hat diese Angaben rechtzeitig zu übermitteln.“

Geänderter Text

(8d) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor dem Datum der Verbringung übermittelt der Waffenhändler ***oder Makler*** den Behörden des Mitgliedstaates, von dem aus die Waffen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, alle Angaben nach Absatz 2 Unterabsatz 1. Diese Behörden führen Kontrollen soweit angemessen auch vor Ort durch, um zu überprüfen, ob die Angaben der Waffenhändler ***oder Makler*** mit den tatsächlichen Merkmalen der Verbringung übereinstimmen. Der Waffenhändler ***oder Makler*** hat diese Angaben rechtzeitig zu übermitteln.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 65

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8 e (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Diese Feuerwaffenverzeichnisse werden den Waffenhändlern zugestellt, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 eine Genehmigung zur zustimmungsfreien Verbringung der Feuerwaffen erhalten haben.“

Geänderter Text

(8e) Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Feuerwaffenverzeichnisse werden den Waffenhändlern **und Maklern** zugestellt, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 eine Genehmigung zur zustimmungsfreien Verbringung der Feuerwaffen erhalten haben.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 66

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8 f (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Die Mitgliedstaaten dürfen die Anerkennung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen.“

Geänderter Text

(8f) Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten dürfen

a) die Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen, die über die mit der Ausstellung des Passes verbundenen Verwaltungskosten hinausgeht,

b) die Anerkennung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe

abhängig machen.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 67

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 8 g (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 12 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

„3. Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können durch Abkommen über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Dokumente eine flexiblere Regelung für den Verkehr mit Feuerwaffen in ihren Gebieten vorsehen.“

Geänderter Text

(8g) Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können durch Abkommen über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Dokumente ***oder durch gegenseitige Anerkennung der Einträge in den computergestützten Waffenregistern im Sinne von Artikel 4 Absatz 4*** eine flexiblere Regelung für den Verkehr mit Feuerwaffen in ihren Gebieten vorsehen.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 68

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. ***Die*** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***tauschen*** Informationen ***über die für die Verbringung von***

Geänderter Text

4. ***Zur wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie tauschen die*** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***auf***

Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat erteilte Genehmigungen sowie Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 versagte Genehmigungen aus.

elektronischem Wege über eine bis zum ... [Datum einfügen] eingerichtete Datenaustauschplattform oder kompatible Datenaustauschplattformen Informationen aus, wobei auch Informationen über den Aufbau der eigenen computergestützten Waffenregister im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 ohne Einschränkungen ausgetauscht werden, damit diese Systeme miteinander und mit anderen vorhandenen Instrumenten verbunden werden können in Bezug auf:

Or. en

Änderungsantrag 69

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Anwendung von Artikel 5 und 6,

Or. en

Änderungsantrag 70

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat erteilte Genehmigungen,

Or. en

Änderungsantrag 71

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Informationen zur Verweigerung von Genehmigungen im Sinne des Artikels 7.

Or. en

Änderungsantrag 72

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte über die Modalitäten des Austauschs von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen zu erlassen.

5. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte über die Modalitäten des Austauschs von Informationen über erteilte bzw. versagte Genehmigungen zu erlassen. ***Diese delegierten Rechtsakte sind bis zum ... [Datum einfügen] zu erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 73

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie ***und der***

gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, beispielsweise 3D-Druck. Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Durchführungsrechtsakte über die Deaktivierung und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang mit ***der Kennzeichnung und*** neuen Technologien, beispielsweise 3D-Druck. Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Or. en

Begründung

Damit soll dem Änderungsantrag 22 des Berichterstatters des LIBE-Ausschusses (Beihilfe und Anstiftung) Rechnung getragen werden, den die Berichterstatterin unterstützt und der darauf abzielt, die Verbreitung von Software-Vorlagen für den 3D-Druck von Feuerwaffen als Straftat einzustufen.

Änderungsantrag 74

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. halbautomatische ***zivile*** Feuerwaffen, die ***wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen;***

Geänderter Text

7. halbautomatische Feuerwaffen, die ***zu vollautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;***

Or. en

Änderungsantrag 75

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. Die unter Nummer 1 bis 7 ***eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.***

Geänderter Text

8. ***Feuerwaffen, die unter Nummer 1 bis 3, 6 und 7 aufgeführt sind, nachdem sie für das Abfeuern von Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen Wirkstoffen oder***

pyrotechnischer Munition umgebaut wurden.

Or. en

Änderungsantrag 76

Entwurf für eine EntschlieÙung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer -ii (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt B – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

„5. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht *sichergestellt ist, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht* zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können;“

Geänderter Text

-ii) Kategorie B Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht *mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sie* zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können;“

Or. en

Begründung

Damit sollen Unklarheiten aufgrund der Begriffsbestimmung zu umbaubaren Objekten in Artikel 1 der Richtlinie 91/477/EWG vermieden werden, da dort auf die für einen Umbau notwendigen Werkzeuge nicht näher eingegangen wird.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 77

Entwurf für eine EntschlieÙung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 91/477/EWG
Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt B – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) In Kategorie B wird die Nummer 7 gestrichen. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 78

Entwurf für eine EntschlieÙung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt B – Nummer 8 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) In Kategorie B wird folgende Nummer eingefügt:

„8. halbautomatische Feuerwaffen mit austauschbarem Magazin;“

Or. en

Änderungsantrag 79

Entwurf für eine EntschlieÙung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer ii b (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt B – Nummer 9 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiib) In Kategorie B wird folgende Nummer eingefügt:

„9. halbautomatische Feuerwaffen mit Randfeuerzündung Kaliber .22 oder kleiner;“

Or. en

Änderungsantrag 80

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer ii c (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt B – Nummer 10 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii c) In Kategorie B wird folgende Nummer eingefügt:

„10. Feuerwaffen, die unter Nummer 1 bis 9 aufgeführt sind, nachdem sie für das Abfeuern von Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen Wirkstoffen oder pyrotechnischer Munition umgebaut wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 81

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer iii

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt C – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen, akustische Waffen sowie Waffennachbauten;

5. Feuerwaffen, die unter Nummer 1 bis 4 aufgeführt sind, nachdem sie für das Abfeuern von Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen Wirkstoffen oder pyrotechnischer Munition umgebaut wurden;

Or. en

Änderungsantrag 82

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6. die unter Kategorie B und Kategorie C
Nummer 1 bis 5 eingereichten
Feuerwaffen, bei denen eine
Deaktivierung erfolgt ist.** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 83

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt D

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„Lange Einzellader-Feuerwaffen mit
glatttem Lauf/glatten Läufen“

**iii a) In Kategorie D wird die Überschrift
durch folgende Formulierung ersetzt:**

„Lange Einzellader-Feuerwaffen mit
glatttem Lauf/glatten Läufen, **einschließlich
Feuerwaffen, die für das Abfeuern von
Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen
Wirkstoffen oder pyrotechnischer
Munition umgebaut wurden**“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 84

Entwurf für eine Entschließung

Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt III – Nummer a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

(a) Buchstabe a wird gestrichen.

„a) durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Bestandteile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht, sofern die Deaktivierung

i) gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b Absatz 1 erfolgt ist oder

ii) gemäß den nach Artikel 10b Absatz 2 anerkannten früheren einzelstaatlichen Deaktivierungsstandards und -verfahren erfolgt ist oder

iii) vor dem 8. April 2016 durch einen Schnitt durch die Wand des Patronenlagers von mindestens 4 mm Breite und in den Lauf in einer Länge von mindestens 50 % der Gesamtlänge des Laufs erfolgt ist und der Lauf fest mit dem Gehäuse/Rahmen verbunden oder verschweißt wurde, sodass ein Umbau zum Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels einer brennbaren Treibladung unmöglich ist, oder

iv) vor dem 8. April 2016 erfolgt ist und das deaktivierte Objekt weder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht noch in Verkehr gebracht wurde;“

Or. en

*Begründung*Aus der Verordnung über die Deaktivierung von Feuerwaffen geht klar hervor, dass die neuen Standards nicht rückwirkend gelten sollten, es sei denn, Objekte werden in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder in Verkehr gebracht.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 85

Entwurf für eine Entschließung
Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Richtlinie 91/477/EWG
Anhang I – Abschnitt III – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

zu Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können;

Geänderter Text

b) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind **oder Schrot, Kugeln oder Geschosse nur mit einer nicht brennbaren Treibladung durch Komprimierung von Luft oder eines anderen Gases abfeuern können oder als Softairwaffen jeglicher Art konzipiert wurden, die mit geringer kinetischer Energie nur ein kleines Plastikgeschoss abfeuern können**, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können **und nicht für das Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels einer brennbaren Treibladung umgebaut werden können**;

Or. en

Änderungsantrag 86

Entwurf für eine Entschließung
Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Der folgende Anhang wird eingefügt:

„Anhang Ia

1. Anhang I Tabelle II der Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 2015/2403 wird folgende Nummer hinzugefügt:

„1.6. Einen Stab im Laufansatz (Länge > zwei Drittel der Lauflänge) fixieren. Mit dem Laufansatz verschweißen. Lauf (über den Laufansatz) mit dem Rahmen verstimmen und die Verbindung durch Punktschweißen fixieren. Vom Laufansatz aus ein Loch mit einem Durchmesser von 2/3 des Laufinnendurchmessers in das erste Drittel des Laufs bohren und den Stab durch das Bohrloch mit dem Lauf verschweißen.“

2. Anhang I Tabelle II Nummer 3.1. der Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 2015/2403 erhält folgende Fassung:

„3.1. Alle Innenwände der Trommel über mindestens zwei Drittel ihrer Länge durch Einarbeiten einer Ringöffnung von 50 % des Patronenlagerdurchmessers entfernen.“

3. Anhang I Tabelle II Nummer 3.2. der Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 2015/2403 erhält folgende Fassung:

„Trommel, falls möglich, durch Verschweißen oder, sollte dies unmöglich sein, durch sonstige geeignete Maßnahmen wie Verstimmen so fixieren, dass sie nicht mehr entfernt werden kann.“

4. Anhang I Tabelle II Nummer 4.4. der Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 2015/2403 erhält folgende Fassung:

„4.4. Verriegelungselemente im Schlitten mindestens über zwei Drittel der Länge entfernen.“

5. Anhang I Tabelle II Nummer 5.3. der Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 2015/2403 erhält folgende Fassung:

„5.3. Schlittenfang verschweißen oder, wenn das nicht möglich ist, durch sonstige geeignete Maßnahmen fixieren.“

6. Anhang I Tabelle II Nummer 5.4. der Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 2015/2403 erhält folgende Fassung:

**„5.4. Zerlegen von
Polymerrahmenpistolen durch
Verschweißen, Verbolzen oder, wenn
das nicht möglich ist, durch sonstige
geeignete Maßnahmen verhindern.“**

**7. Anhang I Tabelle II Nummer 6.4. der
Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 2015/2403 wird gestrichen:**

**8. Anhang I Tabelle II Nummer 8.1. der
Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 2015/2403 erhält folgende Fassung:
„8.1. Durch Punktverschweißung oder
sonstige je nach Waffen- und
Werkstofftyp geeignete Maßnahmen
Entfernen des Magazins verhindern.“**

**9. Anhang I Tabelle II Nummer 10.2. der
Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 2015/2403 erhält folgende Fassung:
„10.2. Alle Innenteile des
Schalldämpfers und deren
Befestigungspunkte entfernen, so dass
nur ein Rohr übrigbleibt. Nahe dem
Punkt, an dem der Schalldämpfer den
Lauf berührt, zwei Bohrungen mit
5 mm Durchmesser anbringen.**

**10. In Anhang I Tabelle II Zeile „Härte
der einzusetzenden Teile“ der
Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 2015/2403 wird
„Härte von Stift/Bolzen/Stab = 58 -0; +
6 Rockwellhärte C“
ersetzt durch
„gehärteter Stahlstab oder -stift“**

**11. In Anhang I Tabelle II Zeile „Härte
der einzusetzenden Teile“ der
Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 2015/2403 wird
„TIG-Schweißen, rostfreier Stahl des
Typs ER 316 L“ gelöscht.**

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 59 und bezieht sich auf die technischen Grenzen, die im Zuge der Umsetzung der Verordnung über die Deaktivierung von Feuerwaffen offenkundig geworden sind.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Auf der Ebene der Europäischen Union wird der Erwerb und Besitz von Feuerwaffen durch Rechtsakte seit 1991 in Gestalt der 2008 geänderten Richtlinie 91/477/EWG geregelt. In dieser Richtlinie sind die Bestimmungen für die Kennzeichnung und die Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen sowie die als Voraussetzung für den Erwerb oder Besitz von Feuerwaffen geltenden Bedingungen festgelegt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die in legalem Besitz befindlichen Feuerwaffen in der EU keinerlei Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen.

Doch obwohl in legalem Besitz befindliche Feuerwaffen nur selten von Straftätern und Terroristen eingesetzt werden, gibt es diese Fälle. Bei einem Waffentyp, der bei dem Anschlag auf Charlie Hebdo in Paris eingesetzt wurde, handelte es sich beispielsweise um zu akustischen – Schreckschusswaffen – umgebaute Feuerwaffen, die in einem Mitgliedstaat, nach dessen Gesetz für solche Waffen (bis das Gesetz unlängst entsprechend geändert wurde) keine Genehmigung notwendig war, legal erworben werden konnten. Nach dem Kauf wurden die Waffen dann wieder zu scharfen, verbotenen Waffen umgebaut.

Die Kommission nahm das zum Anlass für eine Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie. Sie legte eine Reihe von Vorschlägen zur drastischen Änderung des Geltungsbereichs und der Vorschriften der Richtlinie vor, jedoch ohne Folgenabschätzung. Mit einer solchen Folgenabschätzung wären nicht nur die Gründe für die Vorschläge, sondern auch die Faktenbasis, auf die sich die Vorschläge stützten, klarer geworden. Deshalb hat ihr Fehlen bei rechtmäßigen Waffenbesitzern aus den verschiedensten Bereichen zu weit reichenden Bedenken geführt. Natürlich sind viele Beteiligte angesichts der Unklarheiten bei einigen Vorschlägen und der möglichen Konsequenzen für rechtmäßige Feuerwaffenbesitzer beunruhigt.

Aus diesem Grund hat die Berichterstatterin sich um möglichst umfangreiche und transparente Konsultationen bemüht, denn in dem Bericht sollte wirklich auf die echten Probleme eingegangen werden, und die unbeabsichtigten Konsequenzen sollten in Grenzen gehalten werden. Aus Sicht der Berichterstatterin sollte der Status quo beibehalten werden, solange es nicht genügend Anhaltspunkte gibt, die Änderungen rechtfertigen.

Außerdem hat die Kommission am selben Tag, an dem die Überarbeitung der Richtlinie auf den Weg gebracht wurde, auch eine Verordnung über die Deaktivierung von Feuerwaffen erlassen. Beteiligte aus vielen Mitgliedstaaten haben die Besorgnis geäußert, dass die neue Verordnung die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erschweren könnte, wenn es darum geht festzustellen, ob eine Feuerwaffe ordnungsgemäß deaktiviert wurde.

Deaktivierte Feuerwaffen oder Nachbauten werden – ganz gesetzeskonform – in der Filmbranche und beim Nachspielen historischer Ereignisse eingesetzt. Beim Meinungsaustausch mit Sachverständigen hat die Berichterstatterin festgestellt, dass der Begriff „deaktiviert“ in der Praxis unter Sachverständigen sehr unterschiedlich gebraucht wird. Um alle Unklarheiten auszuräumen, bezeichnet der Begriff „deaktivierte Feuerwaffe“ im Sinne dieses Vorschlags eine Feuerwaffe, die endgültig unbrauchbar gemacht wurde.

Deshalb gilt es aus Sicht der Berichterstatterin, bei Änderungen an der Richtlinie für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Eigentum an bestimmten Arten von Feuerwaffen und den Kontrollen zu sorgen, die angesichts der damit verbundenen Risiken angemessen sind.

1. Definition des Begriffs „Feuerwaffe“

Die Berichterstatterin schlägt vor, sich hier auf ein auf wesentlichen Bestandteilen beruhendes Konzept zu stützen und festzulegen, dass jede Vorrichtung, die ein für Feuerwaffen wesentliches Bestandteil umfasst, *per definitionem* als Feuerwaffe gilt.

Nachbauten und Signalwaffen werden nur als Feuerwaffen behandelt, wenn sie in Feuerwaffen umgebaut werden können oder ein für Feuerwaffen wesentliches Bestandteil umfassen.

2. Waffen zum Abfeuern von Leerpatronen

Die Berichterstatterin schlägt vor, dass Feuerwaffen, die zum Abfeuern von Leerpatronen (zu unscharfen Waffen) umgebaut wurden, weiter als Feuerwaffen gelten und als solche in der Kategorie bleiben sollten, in die sie ursprünglich eingestuft wurden.

3. Magazine

Von einigen wenigen Sachverständigen kam der Vorschlag, die Kontrolle im Fall von Magazinen zu regeln, indem Magazine als „wesentliches Bestandteil“ einer Feuerwaffe eingestuft werden. Die Berichterstatterin hegt in Bezug auf diesen Ansatz starke Vorbehalte und hat zudem auch viele anders lautende Hinweise erhalten: dass Magazine aufgrund ihres relativ simplen Aufbaus relativ leicht herzustellen sind, dass sich bereits eine ganze Menge Magazine im Besitz rechtmäßiger Feuerwaffenbesitzer befindet und dass Magazine weitgehend austauschbar sind. Es ist also nicht klar, wie wirksam eine solche Maßnahme wäre. Deshalb hat die Berichterstatterin sich dagegen entschieden, Magazine in die Definition des Begriffs „wesentliches Bestandteil“ aufzunehmen.

4. Informationsaustausch

Einige Strafverfolgungsbehörden haben sich für einen besseren Informationsaustausch ausgesprochen. Die Berichterstatterin schlägt vor, dass entsprechende Daten im Rahmen kompatibler Systeme sofort abrufbar sein sollten.

5. Aufbewahrung

In den meisten Mitgliedstaaten gelten bereits Vorschriften für die Aufbewahrung von Feuerwaffen. Das sollte in der Richtlinie formalisiert werden. Im Rahmen der Aufbewahrungsvorschriften sollte dem Typ und der Kategorie der betreffenden Feuerwaffen Rechnung getragen werden.

6. Medizinische Tests

Aus Sicht der Berichterstatterin können die ersten Vorschläge der Kommission zu medizinischen Tests in verschiedener Hinsicht so verbessert werden, dass den in den Mitgliedstaaten etablierten, unterschiedlichen bewährten Verfahren Rechnung getragen wird. Die Mitgliedstaaten sollten für solche Tests ein System der regelmäßigen oder kontinuierlichen Überwachung einrichten.

7. Sonderfälle

Die Berichterstatterin ist für eine Wiedereinsetzung der nach Artikel 6 geltenden Bestimmung, auf die Mitgliedstaaten sich stützen können, um bestimmten Personen in besonderen Fällen den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie A zu genehmigen, denn es gibt Einrichtungen wie Waffenmeister, Beschussämter, Hersteller, Kriminaltechniker oder, in Einzelfällen, Personen an Filmsets und Personen, die die Feuerwaffen zur Selbstverteidigung benötigen, die auf eine solche Genehmigung angewiesen sind. Deshalb sollten solche Genehmigungen in streng begrenzten Einzelfällen erteilt werden, wenn das der öffentlichen Sicherheit nicht zuwiderläuft.

Aus historischen Gründen erteilte Genehmigungen sollten strenger definiert werden; sie sollten nur gewährt werden, wenn entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, und zwar nur im Einzelfall und nach dem Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats.

8. Online-Vertrieb

Der Fernabsatz sollte nur zulässig sein, wenn die abschließende Übergabe der Feuerwaffe, des wesentlichen Bestandteils oder der Munition nach Durchführung der notwendigen Kontrollen erfolgt.

9. Die Verordnung über die Deaktivierung von Feuerwaffen

Sachverständige haben im Zusammenhang mit der neuen Durchführungsverordnung über die Deaktivierung von Feuerwaffen, die am 8. April in Kraft tritt, eine Reihe technischer Probleme festgestellt. Die Berichterstatterin hat diesbezüglich verschiedene Lösungen vorgeschlagen: detaillierte Änderungen an der Durchführungsverordnung, Überarbeitung früher geltender Standards oder eine auf der technischen Definition durchzuführender Schnitte und Befestigungen basierende gesonderte Änderung für deaktivierte Feuerwaffen.

10. Munition

Für die Kontrolle von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe geltende Rechtsvorschriften können insofern auch für die Kontrolle von Munition relevant sein, als auch hier im Verdachtsfall, wenn ungewöhnlich große Mengen an Munition erworben werden, eine Meldepflicht bestehen sollte. Mit einer solchen Meldepflicht würde auch der Gefahr, dass im legalen Besitz befindliche Feuerwaffen und dazugehörige wesentliche Bestandteile und Munition rechtswidrig verwendet werden, und den mit Möglichkeiten eines unkontrollierten Erwerbs von Munition verbundenen Risiken begegnet.

11. Feuerwaffen der Kategorien A und B

Der Vorschlag der Kommission, „halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen“, in Kategorie A einzustufen, führt bei der Umsetzung offenbar zu praktischen Schwierigkeiten und ist deshalb in einigen Mitgliedstaaten in der Vergangenheit auf Widerstand und Ablehnung gestoßen.